



OMS Conformance Tester Version 4.0 Software-Lizenzvertrag

Lizenzgeber

OMS-Group e.V.

Marienburger Straße 15
50968 Köln

Bitte lesen Sie die Konditionen des Software-Lizenzvertrages sorgfältig durch, bevor Sie die Software erwerben und auf Ihrem Computer installieren. Durch die Zusendung des unterschriebenen Bestellformulars erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich.

Präambel

Der Käufer erwirbt vom Verkäufer Standardsoftware, um diese für den Test von Kommunikationsprodukten einzusetzen. Die Software soll insbesondere verwendet werden, um zu überprüfen, ob in den geprüften Produkten die OMS-Spezifikation korrekt implementiert ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte Überlassung des Computerprogramms inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation („Vertragssoftware“) und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ist in der Benutzerdokumentation beschrieben.

(2) Der Verkäufer überlässt dem Käufer ein Exemplar der Vertragssoftware sowie eine aktuelle Version der zugehörigen Benutzerdokumentation.

(3) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergibt sich abschließend aus diesem Lizenzvertrag und dem der Software bei Lieferung beigefügten Benutzerhandbuch (OMSConformanceTester_Manual_V4.pdf). Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(4) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§ 2 Rechteeinräumung

(1) Der Käufer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. In keinem Fall hat der Käufer das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Der Käufer hat ab dem Kauf der Version 4 das Recht, immer die aktuelle Version der Vertragssoftware zu erhalten. Voraussetzung ist, dass der Käufer in den Folgejahren nach Kauf der Vertragssoftware jährlich 20 % des nicht rabattierten Listenpreises zahlt. Die Rechnungen dazu werden vom Verkäufer immer im Januar jeden Jahres an den Käufer gesendet und sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, erlischt das Recht des Käufers nach Satz 1 automatisch und der Käufer muss bei Bedarf eine neue Vertragssoftware kaufen.

(3) Der Käufer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Käufer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk anbringen.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen herzustellen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Käufer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

(5) Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Abtretung des Lizenzvertrages und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. Die OMS Group ist von dieser Übergabe zu verständigen. Bei der Übergabe von einem Mitglied der OMS-Group an ein Nichtmitglied ist die Differenz zwischen dem Preis für Mitglieder und Nichtmitglieder an die OMS Group zu entrichten.

(6) Nutzt der Käufer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Verkäufer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

(7) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt oder verändert werden.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Die Lizenzgebühr wurde vom Lizenzgeber festgelegt. Die zum Zeitpunkt des Lizenz-Erwerbs zu entrichtende Lizenzgebühr richtet sich nach der zu dieser Zeit gültigen Preisliste des Lizenzgebers. Die Preisliste ist auf der Webseite des Lizenzgebers einzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Preisliste direkt beim Lizenzgeber angefordert werden. Die Lizenz erlangt erst dann Gültigkeit, wenn die volle Lizenzgebühr an den Lizenzgeber entrichtet wurde.

(2) Sämtliche Preise sind Nettopreise, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer.

(3) Zahlungen sind fällig mit Eingang der Rechnung beim Käufer und der damit einhergehenden Mitteilung, dass die Vertragssoftware beim Verkäufer zum Versand / Download bereit steht fällig. Der Versand bzw. die Mitteilung der Zugangsdaten an den Käufer erfolgt spätestens 14 Tage nach Eingang des Kaufpreises.

§ 4 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird.

(2) Ist der Käufer Kaufmann oder Unternehmen, hat er die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese, falls vorhanden, dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

(3) Im Falle eines Sachmangels ist der Verkäufer zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, das heißt nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Käufer gegebenenfalls einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem Käufer nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Käufers zu erbringen. Der Verkäufer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Käufer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

(5) Das Recht des Käufers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Käufer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Verkäufer nach § 5.

(6) Ist der Käufer Verbraucher, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln unbeschränkt Anwendung.

(7) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware, im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 5.

(8) Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.

§ 5 Haftung, Sorgfaltspflichten

(1) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Für sonstige Schäden im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, maximal auf den einfachen Vertragswert. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

(3) Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nicht. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der entsprechend eventuell auftretender Gefahr bei einer täglichen Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(4) Eine Haftung trifft den Verkäufer nur insoweit, als dem Käufer kein mitwirkendes Verschulden zur Last gelegt werden kann. Der Käufer ist daher zur sorgfältigen Pflege und Prüfung, bestimmungsgemäßer Benutzung und Bedienung des unter § 1 genannten Vertragsgegenstandes verpflichtet sowie zu jedweden Vorsichtsmaßnahmen zur Abwehr eines Schadens. Dies betrifft auch Maßnahmen zur Abwehr von außen kommender Schäden (z. B. Hackerangriffen), insbesondere durch vorbeugende Maßnahmen wie Firewalls, Virenschutzprogramme und Verschlüsselung. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch Eingriffe durch nicht von ihm beauftragte oder autorisierte Dritte entstehen, welche nicht beim Verkäufer gekaufte Software installieren. Der Verkäufer haftet nicht, wenn nicht eine Verbindung zu einem aufgetretenen Schaden besteht, z. B. durch einen Beratungsfehler.

(5) Für alle Ansprüche gegen den Verkäufer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt - außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (§ 4 Abs. 7) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(6) Jedwede persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 6 Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

(1) Der Käufer wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2) Der Käufer wird es dem Verkäufer auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Käufer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Käufer dem Verkäufer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Der Verkäufer darf die Prüfung in den Räumen des Käufers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Verkäufer wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Käufers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

(2) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

(3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

(a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

(b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

(c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(5) Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe des aktuellen Listenpreises nach sich.

§ 8 Sonstiges

(1) Der Käufer darf Ansprüche gegen den Verkäufer nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (2) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder zur Entscheidung reifen Forderungen aufrechnen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Einfache elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung.
- (5) Die Vertragssoftware kann (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z. B. denen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Käufer hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Ausfuhr zu beachten.
- (6) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (7) Erfüllungsort ist Köln, ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.
- (9) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtende Vertragsbestandteile.

Köln, 31. Januar 2017